



Verkündungsblatt 9/2025

vom 06.10.2025

Neufassung der Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Kornelia Olsen, Christine Arnold

Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Präambel

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 25.06.2025 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen, sie wurde vom Präsidium am 10.09.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Formale Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Betreuung
- § 5 Annahme als Doktorand*in und Aufnahme in das Promovierendenverzeichnis
- § 6 Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Disputation
- § 10 Disputation in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz
- § 11 Gesamtprädikat
- § 12 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1: Muster Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Muster Eidesstattliche Versicherung

Anlage 3: Muster Titelblatt für die Dissertation

Anlage 4: Muster Promotionsurkunde

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) verleiht nach dieser Ordnung den Grad eines*r Doktors*in der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet eines der an der HBK Braunschweig vertretenen wissenschaftlichen Fächer.
- (2) ¹Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.
- (3) ¹Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 1 Absatz 2 entsprechen (kumulative Dissertation). ²Der innere Zusammenhang ist in einer Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (4) ¹Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit (Gemeinschaftsarbeit) im Rahmen des Promotionsverfahrens, müssen die individuellen Leistungen jeder*s Bewerbers*in deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen nach § 1 Absatz 2 entsprechen. ²Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe i) darzulegen und zu beschreiben.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung von Promotionsverfahren. ²Er überprüft insbesondere die formalen Voraussetzungen, entscheidet über die Annahme als Doktorand*in und die Aufnahme in das Promovierendenverzeichnis, spricht die Zulassung zur Promotion aus, bestellt die Gutachter*innen im Promotionsverfahren und setzt die jeweiligen Promotionskommissionen ein.
- (2) ¹Der Senat der HBK Braunschweig bestellt zu Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer einen Promotionsausschuss. ²Ihm gehören mindestens fünf Professor*innen der Hochschule an, die ein wissenschaftliches Fach vertreten. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung gehört dem Promotionsausschuss mit beratender Stimme an. ⁴Bei der Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist Genderparität anzustreben.
- (3) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die/den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. ²Der Promotionsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die/den Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. ²Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend ist. ²Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 3

Formale Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der Nachweis eines überdurchschnittlich abgeschlossenen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs oder eines diesen Abschlüssen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt mit Studienanteilen, die auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und/oder Kultur bezogen sind. ²Die Grundlagen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen bekannt sein.
- (2) ¹Bewerber*innen, die einen überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiengangs nach § 3 Absatz 1 nachweisen, der keine Studienanteile beinhaltet, die auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und/oder Kultur oder ihre Gestaltungsprozesse bezogen sind, können Auflagen für die Zulassung zur Promotion erteilt werden. ²Hierzu zählt unter anderem die Absolvierung von Studienanteilen an der HBK Braunschweig.
- (3) ¹Bewerber*innen, die einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiums nach § 3 Absatz 1 nachweisen, können Auflagen für die Zulassung zur Promotion erteilt werden, wenn wissenschaftliche Studienanteile fehlen. ²Hierzu zählt unter anderem die Absolvierung von Studienanteilen an der HBK Braunschweig.
- (4) Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt vor, wenn das Studium nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „gut bestanden“ abgelegt wurde.
- (5) ¹Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad in einem Studiengang verliehen wurde, der auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und/oder Kultur bezogen ist, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ²Die Eignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a) Die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit müssen jeweils mindestens „sehr gut“ lauten.
 - b) Zwei Gutachten von Mitgliedern des in § 4 Absatz 1 genannten Personenkreises, welche die besondere wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerber*in feststellen.
 - c) Das Studium bis zum Abschluss des Bachelorstudienganges soll die jeweilige Regelstudienzeit nicht überschritten haben.
 - d) Der/die Bewerber*in gehört nachweislich zu den besten 5% des Abschlussjahrgangs des jeweiligen Kalenderjahres.
 - e) Ergänzend sind Kenntnisprüfungen in einem Umfang von mindestens 45 Credit Points abzulegen. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüfer*innen obliegt dem Promotionsausschuss. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen als Prüfer*innen zur Abnahme von Abschlussarbeiten bestellt sind.³Die Zulassung zur Promotion kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (6) Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorangegangenen Absätzen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.
- (7) ¹Zum Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden, wer einen außerhalb Deutschlands erworbenen Abschluss, der einem der inländischen Abschlüsse nach § 3 Absatz 1 gleichwertig ist, nachweisen kann. ²Der Promotionsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses und erkennt diesen an. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen.

§ 4

Betreuung

- (1) ¹Betreuer*innen eines Dissertationsvorhabens müssen Hochschullehrende sein, die der HBK Braunschweig angehören. ²Hierzu zählen Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, außerplanmäßige Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Honorarprofessor*innen und Privatdozent*innen, die sich im aktiven Hochschuldienst befinden.
- (2) ¹Professor*innen im Ruhestand oder vom Dienst entpflichtete Professor*innen sollen nicht länger als zwei Jahre nach Ablauf ihrer Dienstzeit an der HBK Braunschweig als Betreuer*innen und/oder Gutachter*innen an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn der/die Professor*in weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.
- (3) Betreuer*innen nach § 4 Absatz 1 und 2 müssen selbst promoviert sein und ein wissenschaftliches Fach vertreten.
- (4) ¹Die Zulassung zur Promotion verfällt, wenn der/die Betreuer*in an eine andere Hochschule wechselt. ²Der Promotionsausschuss kann aber auf Antrag des/der Betreuers*in die Fortführung der Betreuung genehmigen.
- (5) ¹Zieht der/die Betreuer*in die Betreuungszusage aus triftigen Gründen zurück, ist dies dem Promotionsausschuss schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Sofern sich keine andere Person gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 findet, die die Betreuung übernimmt, verfällt die Zulassung zur Promotion. ³Die Zulassung zur Promotion kann unter Vorlage einer neuen Promotionsbetreuungszusage erneut beantragt und erteilt werden.
- (6) Betreuer*in und Doktorand*in wird empfohlen, eine Betreuungsvereinbarung zu schließen (siehe Muster Anlage 1).

§ 5

Annahme als Doktorand*in und Aufnahme in das Promovierendenverzeichnis

- (1) ¹Die Annahme als Doktorand*in ist beim Promotionsausschuss schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ²Der Antrag soll vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit an der Dissertation gestellt werden. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) in der Regel eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - c) die Betreuungszusage eines Betreuers / einer Betreuerin nach § 4, mit dem/der der Gegenstand des Promotionsvorhabens vereinbart worden ist,
 - d) in der Regel ein Exposé des Promotionsvorhabens,
 - e) Nachweise zum abgeschlossenen Hochschulstudium gemäß § 3,
 - f) eine Erklärung, die Grundlagen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu kennen und einzuhalten.
 - g) der ausgefüllte Datenerfassungsbogen der HBK Braunschweig.
- (2) Soll die Dissertation als Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, ist die Geeignetheit des Themas im Exposé darzulegen und durch den Promotionsausschuss festzustellen sowie zu genehmigen.
- (3) ¹Die Entscheidung über Ablehnung oder Annahme als Doktorand*in ergeht durch schriftlichen Bescheid. ²Wenn die formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorand*in abzulehnen oder ist die Annahme mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen. ³Eine Ablehnung bedarf der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) ¹Mit der Annahme als Doktorand*in erfolgt die Aufnahme in das Promovierendenverzeichnis, in dem alle laufenden Promotionsvorhaben mit dem Thema der Arbeit dokumentiert sind. ²Doktorand*innen sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben und das Angebot der mit der HBK Braunschweig kooperierenden Graduiertenakademie GradTUBS der Technischen Universität Braunschweig (oder vergleichbare Angebote) nutzen.
- (5) ¹Wird die Annahme als Doktorand*in ausgesprochen, ist dies mit der Auflage verbunden, die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Promotionsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 unter Einreichung der Dissertation innerhalb von fünf Jahren zu beantragen. ²Erfolgt keine entsprechende Antragsstellung bis zum Ablauf dieser Frist, wird die Annahme widerrufen und der/die Doktorand*in aus dem Promovierendenverzeichnis gestrichen.
- (6) ¹Eine Verlängerung der Frist nach § 5 Absatz 5 ist unter Angabe von Gründen und unter Einreichung einer Stellungnahme des/der Betreuers*in schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ²Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. ³Die Verlängerung kann mehrmals beantragt werden und wird jeweils für ein Jahr ausgesprochen.

§ 6

Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich oder elektronisch an den Promotionsausschuss zu richten. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Annahme als Doktorand*in gemäß § 5.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein aktualisierter Lebenslauf des/der Doktoranden*in mit Angaben zum Ausbildungsgang sowie zu den beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten,
 - b) eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - c) Angaben darüber, inwieweit die Dissertationsschrift oder Teile davon schon vorveröffentlicht worden sind,
 - d) eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig die Promotionsabsicht oder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule beantragt wurde, gegebenenfalls vollständige Angaben über dessen Ausgang,
 - e) gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach § 3
 - f) gegebenenfalls Nachweise der Erfüllung der nach § 3 erteilten Auflagen,
 - g) ein Vorschlag für eine*n Erst- und Zweitgutachter*in,
 - h) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. Die Dissertation ist in elektronischer Form sowie in vier gleichlautenden gedruckten und gebundenen Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerhaftem Besitz der Hochschule verbleibt,
 - i) eine eidesstattliche Versicherung des/der Doktoranden*in nach dem Muster der Anlage 2 sowie in Fällen, in denen die Dissertation als Gemeinschaftsarbeit erstellt wurde, zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung, dass die Darstellung des jeweiligen Eigenanteils zutreffend ist,
 - j) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation in einem Verdachtsfall mit einer Plagiatssoftware geprüft werden kann.
- (3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Zulassung zur Promotionsprüfung und die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist dem/der Doktoranden*in schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung ist der Bescheid mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation gemäß § 7 erstattet wurde.
- (5) ¹Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion und Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung nach § 6 Absatz 3 zulässig. ²Gleiches gilt, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. ³Wurde im ersten Verfahren die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, kann sie nicht noch einmal, auch nicht in abgeänderter Form eingereicht werden. ⁴Ist nach § 5 die Annahme als Doktorand*in und Aufnahme in das Promovierendenverzeichnis erfolgt, bleibt dies für einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion und Eröffnung eines Promotionsverfahrens gültig.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss für die Begutachtung der Dissertation eine*n Erstgutachter*in und eine*n Zweitgutachter*in.
- (2) ¹Der/Die Erstgutachter*in muss Hochschullehrende*r der HBK Braunschweig sein und ist in der Regel der/die Betreuer*in nach § 4. ²Der/Die Zweitgutachter*in kann einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören, muss aber ebenfalls promovierte*r Hochschullehrende*r sein, die/der ein wissenschaftliches Fach vertritt.
- (3) ¹Gutachter*innen werden nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt, wenn sie durch geeignete Auswahlverfahren fachlich ausgewiesen sind. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründetem Antrag.
- (4) ¹Die Gutachter*innen prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann. ²Sie erstatten dem Promotionsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Gutachten und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. ³Ist ein/eine Gutachter*in nicht in der Lage, sein/ihr Gutachten frist- oder formgerecht zu erstatten, so kann der Promotionsausschuss an seiner/ihrer Stelle einen anderen Gutachter / eine andere Gutachter*in bestellen.
- (5) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachten in Schriftform oder in elektronischer Form bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingegangen sind und in allen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird. ²Beantragen die Gutachter*innen die Annahme der Dissertation, schlagen sie ein Prädikat vor. ³Folgende Prädikate können vergeben werden:
- „summa cum laude (ausgezeichnet = 0)“,
- „magna cum laude (sehr gut = 1)“,
- „cum laude (gut = 2)“,
- „rite (genügend = 3)“.
- ⁴Das Ergebnis der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachtern*innen vorgeschlagenen Prädikate. ⁵Das Prädikat der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt von 0 „summa cum laude“, bei einem Durchschnitt bis 1,4 „magna cum laude“ und bei einem Durchschnitt bis 2,4 „cum laude“.
- (6) ¹Die Gutachter*innen können dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. ²Erteilt der Promotionsausschuss Auflagen, ist für deren Erfüllung dem/der Doktoranden*in eine angemessene Frist zu gewähren, die ohne triftige Gründe nicht verlängert werden kann. ³Nach erfolgter Überarbeitung entscheidet der Promotionsausschuss, ob der/die Doktorand*in die Auflagen erfüllt hat und die Dissertation angenommen wird. ⁴Die Frist zur Vorlage der überarbeiteten Dissertation beträgt höchstens ein Jahr.

- (7) ¹Haben alle Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so wird sie durch den Promotionsausschuss abgelehnt. ²Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, entscheidet abschließend der Promotionsausschuss auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über Annahme und Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung.
- (8) ¹Die Dissertation wird, außer im Falle der Empfehlung der Ablehnung nach § 7 Absatz 7, drei Wochen hochschulöffentlich in der Prüfungsverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Mitglieder der Hochschullehrendengruppe der HBK Braunschweig, die ein wissenschaftliches Fach vertreten, können die Gutachten einsehen und bis zum Ablauf der Auslagefrist beim Promotionsausschuss schriftlich oder elektronisch Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung einlegen. ³Der Einspruch ist zu begründen.
- (9) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss abschließend über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und legt das Ergebnis der Dissertation gemäß § 7 Absatz 5 fest. ²Dem/der Doktoranden*in wird die Entscheidung nach Satz 1 schriftlich bekannt gegeben und die Gutachten zur Kenntnisnahme übersandt. ³Wird die Dissertation abgelehnt, ist der Bescheid mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) ¹Ist die Dissertation abgelehnt oder nicht fristgerecht vorgelegt worden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen. ³Für einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion und Eröffnung eines Promotionsverfahrens gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

§ 8 Promotionskommission

¹Nach Annahme der Dissertation wird vom Promotionsausschuss eine Promotionskommission eingesetzt. ²Sie besteht aus einem Mitglied des Promotionsausschusses, das ein wissenschaftliches Fach vertritt als Kommissionsvorsitzende*r, dem/der Erstgutachter*in und dem/der Zweitgutachter*in sowie einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor der HBK Braunschweig, die oder der ein wissenschaftliches Fach vertritt.

§ 9 Disputation

- (1) ¹Nach der Einsetzung der Promotionskommission hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine mündliche Prüfung in Form der Disputation anzusetzen, die in Präsenz stattfindet. ²In der 90minütigen Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission hochschulöffentlich verteidigt. ³Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer wissenschaftlicher Fächer. ⁴Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.
- (2) ¹Zuhörer*innen der Disputation können Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zur Weiterqualifikation der HBK Braunschweig sowie Personen sein, die gemäß § 5 als Doktorand*in an der HBK Braunschweig angenommen worden sind. ²Im Übrigen können Personen, mit denen der/die Doktorand*in während der Promotion in Forschung oder Lehre zusammengearbeitet hat und die Mitglieder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung sind, vom Promotionsausschuss auf schriftlichen oder elektronischen Antrag als Zuhörer*innen zur Teilnahme an der Disputation zugelassen werden.
- (3) ¹Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation bestanden worden ist und legt das Prädikat fest. ²Folgende Prädikate können vergeben werden:
"summa cum laude (ausgezeichnet = 0)",

“magna cum laude (sehr gut = 1)”,

“cum laude (gut = 2)”,

“rite (genügend = 3)”.

³Bei einer nicht ausreichenden Leistung in der Disputation wird diese mit “non probatum” bewertet und gilt als nicht bestanden.

- (4) ¹Versäumt der/die Doktorand*in den Termin der Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Werden triftige Gründe für das Versäumnis geltend gemacht, so müssen diese Gründe der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ⁴Erkennt die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Sind die Gründe nicht glaubhaft, so gilt die Disputation als nicht bestanden. ⁶Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.
- (5) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Die/der Doktorand*in muss dies innerhalb einer Woche nach dem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung beim Promotionsausschuss schriftlich oder elektronisch beantragen. ³Die Disputation kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

§ 10

Disputation in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz

- (1) ¹Auf Antrag kann eine Disputation gemäß § 9 aus triftigen Gründen auch in Form einer Videokonferenz stattfinden, wenn alle Mitglieder der Promotionskommission und der/die Doktorand*in schriftlich ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. ²Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Anreise eines Mitglieds der Promotionskommission mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. ³Die Entscheidung über den Antrag trifft der/die Vorsitzende der Promotionskommission.
- (2) ¹Wird dem Antrag nach §10 Absatz 1 entsprochen, findet die Disputation als Teil-Videokonferenz statt. ²Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission und der/die Doktorand*in müssen physisch und in einem Raum in der HBK Braunschweig anwesend sein. ³Alle weiteren Mitglieder der Promotionskommission können mittels Videoübertragung zugeschaltet werden.
- (3) ¹Die Organisation der Videokonferenz erfolgt durch die/den Vorsitzenden der Promotionskommission. ²Die Videokonferenz ist über einen von der Hochschule empfohlenen Dienst zu führen. ³Mit den Teilnehmenden werden die Regelungen und Folgen bei technischen Problemen gemäß § 10 Absatz 4 abgestimmt.
- (4) ¹Technische Störungen dürfen nicht zu Lasten des/der Doktoranden*in gehen. ²Ist die Bild- oder Tonübertragung in der Disputation vorübergehend gestört, wird die Disputation unterbrochen. ³Die Entscheidung über den Fortgang trifft der/die Vorsitzende der Promotionskommission. ⁴Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Disputation aufgrund einer technischen, nicht nur geringfügigen Störung, wird die Disputation nicht gewertet und gilt als nicht unternommen.
- (5) ¹Alle Mitglieder der Promotionskommission sowie die/der Doktorand*in müssen während der gesamten Disputation per Video sichtbar sein und sich hören können. ²Dies gilt auch für die Mitglieder der Promotionskommission während der Entscheidungsfindung zum Ergebnis der Disputation. ³Eine Zuschaltung nur per Telefon ist nicht möglich. ⁴Der/Die Doktorand*in nimmt an der Entscheidungsfindung nicht teil.
- (6) ¹Im Protokoll über die Disputation gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 muss zusätzlich vermerkt werden, welche Mitglieder der Promotionskommission in der Hochschule physisch anwesend sind und welche digital zugeschaltet werden. ²Ebenfalls sind etwaige technische Störungen zu protokollieren.

- (7) ¹Eine Voll-Videokonferenz, bei der alle Mitglieder der Promotionskommission und der/die Doktorand*in per Videokonferenz zugeschaltet sind, kann nur im Ausnahmefall (bspw. im Pandemiefall) auf begründeten Antrag an die Promotionskommission durchgeführt werden. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der/die Vorsitzende der Promotionskommission. ³Bei einer Voll-Videokonferenz finden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form entsprechend Anwendung.
- (8) ¹Die Voll-/Teil-Videokonferenz ist hochschulöffentlich. ²Der/die Vorsitzende der Promotionskommission kann gemäß § 9 Absatz 2 Zuhörer*innen zulassen.

§ 11 Gesamtprädikat

- (1) ¹Nach der bestandenen Disputation wird das Gesamtprädikat der Promotion durch die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung festgestellt. ²Dabei wird das Ergebnis der Dissertation und der Disputation im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. ³Das Gesamtprädikat lautet:
- bei einem Notendurchschnitt von 0 „summa cum laude“,
bei einem Notendurchschnitt bis 1,4 „magna cum laude“,
bei einem Notendurchschnitt bis 2,4 „cum laude“
bei einem Notendurchschnitt bis 3,4 „rite“.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem/der Doktoranden*in das Gesamtprädikat unverzüglich mit. ²Über den Inhalt der Disputation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) ¹Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt. ²Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Nach bestandener Disputation kann bis zur Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde gemäß § 14 Absatz 3 der Titel „Dr. des.“ geführt werden.

§ 12 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) alle Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben oder
- b) die Dissertation vom Promotionsausschuss nicht angenommen worden ist oder
- c) die Disputation und die Wiederholung der Disputation nicht bestanden wurde oder
- d) die Disputation nicht bestanden wurde und der/die Doktorand*in auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation hat der/die Doktorand*in die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. ²Die Druckerlaubnis ist bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der/dem Erstgutachter*in unter Vorlage der Druckfassung schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ³Die Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. ⁴Stellt die/der Erstgutachter*in

fest, dass die Dissertation nicht druckreif ist, wird diese dem/der Doktoranden*in unter Benennung der notwendigen Änderungen schriftlich mitgeteilt. ⁵Der/die Erstgutachter*in prüft die Richtigkeit der Druckfassung unter Berücksichtigung erteilter Auflagen und stellt die Druckreife fest. ⁶Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen Exemplar die zum Druck freigegebene Fassung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder in Form von
- a) 12 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung zum Zwecke der Verbreitung und einer elektronischen Version im druckreifen pdf-Format zur Archivierung oder
 - b) 3 Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 3 Exemplaren, wenn ein Verlag die Online-Publikation übernimmt und der HBK Braunschweig ein einfaches Nutzungsrecht der Onlinepublikation eingeräumt wird, oder
 - e) 5 Exemplaren auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, wenn der/die Doktorand*in der Hochschule das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.
- (4) Im Falle der Veröffentlichung nach § 13 Absatz 3 Buchstabe a) und Buchstabe b) sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 in der jeweils zutreffenden Form zu gestalten sind.
- (5) ¹Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der gemäß § 7 begutachteten Version der Dissertation spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. ²Auf Antrag des/der Doktoranden*in kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

§ 14

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgewiesen ist. ²Die Urkunde ist mit einem Hochschulsiegel versehen und von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin / dem Präsidenten der HBK Braunschweig zu unterzeichnen.
- (2) Die Urkunde muss das Gesamtprädikat gemäß § 11, das Thema der Dissertation und das Datum der Disputation enthalten.
- (3) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst danach hat der/die Doktorand*in das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Mit der Verleihung des Doktorgrades nach § 14 Absatz 3 ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 15

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vertretenen wissenschaftlichen Fächern kann der Doktorgrad auch ehrenhalber

verliehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Senat der Hochschule auf Antrag des Promotionsausschusses auf der Grundlage einer Laudatio, in der die Verdienste der oder des ehrenhalber zu Promovierenden gewürdigt werden, in geheimer Abstimmung. ³Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ihn annehmen.

- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten vollzogen.
- (3) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 17 entsprechend.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand*in in seinen/ihren Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die formalen Zulassungsvoraussetzungen oder den Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6) nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand*in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (3) ¹Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, bekannt zu geben.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Der Doktorgrad kann durch die Hochschulleitung entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder Vermittlung gegen Bezahlung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. ²Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist der Doktorgrad zu entziehen.
- (2) Stellt die Hochschulleitung fest, dass ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen einer der Gründe gemäß § 17 Absatz 1 besteht, wird der Promotionsausschuss hierüber informiert und ein Entziehungsverfahren eröffnet.
- (3) Der Promotionsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen für die Entziehung nach § 17 Absatz 1 vorliegen und spricht gegenüber der Hochschulleitung eine schriftliche Empfehlung aus.
- (4) Hat sich die/der Promovierte eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht oder hat sie/er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, richtet sich das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HBK Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) ¹Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. ²Die Entscheidung ist zu begründen und

der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, bekannt zu geben.

- (6) Spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides hat die/der Betroffene die entzogene Promotionsurkunde der HBK Braunschweig auszuhändigen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der/dem Promovierten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ²Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ³§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruch

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Promotionsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses richtet, entscheidet der Senat über den Widerspruch. ²In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) ¹Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Promotionskommission, leitet der Promotionsausschuss dieser den Widerspruch zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Promotionsausschuss die Entscheidung unter anderem darauf, ob
- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde.
 - c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe verstoßen wurde.
 - d) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²So weit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HBK Braunschweig in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisher geltende Promotionsordnung der HBK Braunschweig in der Fassung vom 06.07.2012 (Verkündungsblatt 06/2012) und die Änderung der Promotionsordnung vom 15.01.2021 (Verkündungsblatt 1/2021) außer Kraft.
- (2) ¹Doktoranden*innen, die nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung als Doktorand*in angenommen und in das Promovierendenverzeichnis aufgenommen wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in diese Promotionsordnung überführt. ²Hierüber wird der/die Doktorand*in im Bescheid gemäß § 6 Absatz 3 informiert.

Anlage 1 – Muster Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

zwischen

Name Doktorand*in: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

und

Betreuer*in: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

(1) Themenstellung / Arbeits- und Zeitplan:

Mit der Zusage der Betreuung wird zwischen Betreuer*in und Doktorand*in ein Promotionsthema festgelegt und das Promotionsvorhaben beschrieben. Dieses erlaubt die zielgerechte wissenschaftliche Arbeit. Die Betreuungszusage schließt die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis beider Parteien ein. Grundlage hierfür sind die Regelungen in der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HBK Braunschweig in der der derzeit geltenden Fassung.

Betreuer*in und Doktorand*in erstellen gemeinsam einen Arbeits- und Zeitplan, der dieser Betreuungsvereinbarung als Anlage beigelegt ist. Änderungen können in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

(2) Aufgaben und Pflichten des/der Betreuers*in

Der/die Betreuer*in verpflichtet sich, den/die Doktorand*in regelmäßig fachlich zu beraten und ihre*seine wissenschaftliche Selbständigkeit zu unterstützen.

Der/die Betreuer*in gestaltet das Promotionsvorhaben so, dass es innerhalb des geplanten Zeitraumes abgeschlossen werden kann und unterstützt den/die Doktorand*in bei der Einhaltung des Zeitplans. Hierfür findet zwischen dem/der Betreuer*in und dem/der Doktorand*in mindestens alle sechs Monate ein ausführliches Gespräch zum Fortschritt der Arbeit und zur Einhaltung des Zeitplans statt. In diesem Rahmen gibt der/die Betreuer*in eine fachgerechte und differenzierte Rückmeldung zum Stand der Arbeit.

(3) Aufgaben und Pflichten der/des Doktoranden*in

Der/die Doktorand*in verpflichtet sich, den/die Betreuer*in regelmäßig über den Stand des Promotionsvorhabens und die Einhaltung des Zeitplans zu informieren und stellt hierfür in der Regel alle sechs Monate inhaltliche Zwischenergebnisse der Dissertation dem/der Betreuer*in vor.

(4) Regelungen bei Konfliktfällen

Bei Konflikten zwischen Doktorand*in und Betreuer*in stehen den Beteiligten Ombudspersonen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Diese sind namentlich auf der Homepage der Hochschule für Bildende Künste <https://www.hbk-bs.de/forschung/service-transparenz/> unter dem Stichwort: „Gute wissenschaftliche Praxis aufgeführt“.

(5) Ende des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens. Vor diesem Zeitpunkt kann die Betreuungsvereinbarung durch eine schriftliche Erklärung des/der Doktoranden*in oder des/der Betreuer*in beendet werden. Bei einer Beendigung der Betreuung ist der Promotionsausschuss schriftlich oder elektronisch zu informieren.

(6) Kenntnisnahme der Promotionsordnung

Die Unterzeichnenden erklären mit ihren Unterschriften die Regelungen der Promotionsordnung in der derzeit geltenden Fassung, zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift Doktorand*in

Datum

Unterschrift Betreuer*in



Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich

Vorname, Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

an Eides statt durch meine Unterschrift, dass

- ich die eingereichte Dissertation mit dem Thema

selbstständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus anderen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen (wie auch künstliche Intelligenz-Systeme) vollständig angegeben habe.

- ich in der eingereichten Dissertation sämtliche wörtliche und nicht wörtliche Zitate aus anderen Werken gemäß wissenschaftlichen Zitierregeln kenntlich gemacht habe.
- die eingereichte Dissertation bisher noch nicht veröffentlicht worden ist.
- ich die eingereichte Dissertation bislang noch in keiner Form als Bestandteil einer Prüfungs-/Qualifikationsleistung vorgelegt habe.
- ich die eingereichte Dissertation in Kenntnis und unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig erstellt habe.

Zudem versichere ich an Eides statt durch meine Unterschrift,

- dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der vorgelegten Dissertation erhalten haben (d. h. die Dissertation darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen erworben und vermittelt worden sein).
- dass mir die Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der aktuell geltenden Fassung bekannt ist.
- dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafdrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Absatz 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift (Vorname/Name) Doktorand*in

Anlage 3 – Muster des Titelblattes für die Dissertation

Vorderseite:

(Thema der Dissertation)

Von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors*) der Philosophie
– Dr. phil. –
genehmigte Dissertation von

(Vor- und Nachname des/der Doktorand*in)

Rückseite:

Erstgutachter*in: _____
(Titel, Vor- und Nachname)

Zweitgutachterin: _____
(Titel, Vor- und Nachname)

Tag der Disputation: _____
(Tag/Monat/Jahr)

Anlage 4 – Muster Promotionsurkunde

Promotionsurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
verleiht mit dieser Urkunde

Titel Vorname Name

geboren am xx.xx.xxxx in Ort xxxxx

den akademischen Grad

Doktorin der Philosophie / Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch eine mit (Prädikat) bewertete Dissertation
mit dem Thema
(Thema)

sowie durch eine mit (Prädikat) bewertete Disputation am (Datum)

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das folgende Gesamtprädikat erteilt wurde:

(Prädikat)

Braunschweig, (Datum)

(Siegel)

(Titel, Name)
Präsidentin/Präsident
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

(Titel, Name)
Vorsitzende/Vorsitzender
des Promotionsausschusses